

b) 100 kg Pflanzkartoffeln sämtlicher Erntestufen der Sortengruppen c und d sind innerhalb des Pflichtablieferungssolls mit 125 kg anzurechnen.

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Anrechnungssätze entfallen bei VEG und sonstigen Betrieben, die auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung einer Sonderveranlagung unterliegen.

(3) Für berechtigte Rücklieferungsansprüche nach Abs. 1 Buchst. a für Übersoll-Saatgut können den Vermehrn, unabhängig von der abgelieferten Getreideart, alle auf Lager befindlichen Getreidearten mit Ausnahme von Roggen, Weizen und zu Brauzwecken geeignete Sommergerste ausgeliefert werden. Roggen und Weizen darf nur dann verkauft werden, wenn die Ansprüche durch Überlieferung von Roggen und Weizen entstanden sind.

(4) Rücklieferungsansprüche von Futtergetreide aus der Überlieferung von Saatgut sind spätestens zwei Monate nach Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung bei dem zuständigen VEAB geltend zu machen.

§ 15

(1) Zur Sicherung der Erfassung von Braugerste und braufähiger Sommergerste haben die Räte der Gemeinden auf dem Ablieferungsbescheid die Ablieferungsmengen in der Höhe der für Sommergerste im Anbaubescheid festgelegten Anbaufläche einzutragen.

(2) Den Erzeugern ist gestattet, Braugerste und für Brauzwecke geeignete Sommergerste, wenn sie den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Qualitätsbedingungen entsprechen, an Stelle anderer Getreidearten auf das Pflichtablieferungssoll abzuliefern.

§ 16

(1) Als Vergünstigung für die Ablieferung von Früh- und Mittelfrühhkartoffeln auf die Pflichtablieferung gelten folgende Anrechnungssätze:

- | | |
|---|--------|
| a) für je 100 kg bis zum 30. Juni gelieferte Speisefrühhkartoffeln | 140kg |
| b) für je 100 kg vom 1. Juli bis 10. Juli gelieferte Speisefrühhkartoffeln | 130kg |
| c) für je 100 kg vom 11. Juli bis 20. Juli gelieferte Speisefrühhkartoffeln | 120kg |
| d) für je 100 kg vom 21. Juli bis 31. Juli gelieferte Speisefrühhkartoffeln | 115kg |
| e) für je 100 kg vom 1. August bis 10. September gelieferte Speisefrühh- und mittelfrühe Kartoffeln | 110kg. |

(2) Im Rahmen der für Fabrik- und Futterkartoffeln festgelegten Planmengen haben die VEAB mit den Erzeugern Liefervereinbarungen über die Ablieferung von stärkereichen Kartoffeln abzuschließen. Entsprechende Richtlinien und Muster für die Liefervereinbarungen gibt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf heraus.

(3) Erzeuger, die Liefervereinbarungen mit dem VEAB über stärkereiche Kartoffeln abgeschlossen haben, erhalten für je 100 kg stärkereiche Kartoffeln mit 16,5% Stärkegehalt nach Abrechnung des Verarbeitungsbetriebes 110 kg auf das Pflichtablieferungssoll von Kartoffeln angerechnet.

(4) Die Anrechnungssätze nach den Absätzen 1 und 3 entfallen für VEG und sonstige Betriebe, die auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung einer Sonderveranlagung unterliegen.

Abschnitt II

Pflichtablieferung und Aufkauf von Heu und Stroh

§ 17

(1) Die Erfassung von Heu und Stroh führen die VEAB durch. Die VEAB haben darüber hinaus den Aufkauf von Heu und Stroh bei den VEG, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und bäuerlichen Betrieben durchzuführen und zu organisieren. Die Erfassung und der Aufkauf von Stroh für die industrielle Verarbeitung der volkseigenen Industriebetriebe ist von diesen nach den Weisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf durchzuführen.

(2) Die Planmengen für die VEAB und die volkseigenen Industriebetriebe werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf auf der Grundlage des Erfassungsplanes und des Liefer- und Warenbewegungsplanes festgelegt; desgleichen die Einzugsgebiete für die Erfassung und den Aufkauf durch die VEAB und die volkseigenen Industriebetriebe.

(3) Die Erfassung ist zu folgenden Terminen durchzuführen:

Heu bis 15. Juli 1953	=“ 50%
bis 30. September 1953	= 60%
bis 31. Dezember 1953	=100 %,
Stroh bis 30. September 1953	= 40%
bis 31. Dezember 1953	= 70%
bis 31. März 1954	=100%.

(4) Die VEAB und die volkseigenen Industriebetriebe sind für die Erfüllung der Erfassungspläne in den für sie festgelegten Einzugsgebieten voll verantwortlich. Die volkseigenen Industriebetriebe haben entsprechend der zugeteilten Erfassungsmenge ständige Stroherfasser einzusetzen, die für die Erfüllung des Stroherfassungsplanes in den ihnen zugeteilten Erfassungsgebieten verantwortlich sind. Die Aufgaben der Stroherfasser sind:

- die Abnahme vom Erzeuger, die Pressung einschl. des Abschlusses von Nutzungsverträgen für Strohpressen und Verladung (evtl. Lagerung) sowie die Beschaffung der für die Pressung und Verladung von Stroh erforderlichen Arbeitskräfte zu organisieren;
- den Abschluß von Liefervereinbarungen auf Grund der den einzelnen Erzeugern ausgehändigten Ablieferungsbescheide zur Sicherung einer termingemäßen Anlieferung des Strohes in Abstimmung mit der Pressung durchzuführen.

§ 18

Die VEAB sind für die Qualitätserhaltung der von ihnen eingelagerten Heu- und Strohbestände, die volkseigenen Industriebetriebe für die Qualitätserhaltung der von ihnen eingelagerten Strohbestände verantwortlich. Ständige Kontrollen der eingelagerten Eestände sind durchzuführen.

§ 19

(1) Der Bedarf an Heu und Stroh für nachstehend aufgeführte Bedarfsträger für die Zeit vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954 ist in der Zeit vom 1. bis 20. April 1953 nach dem festgelegten Muster (in zweifacher Ausfertigung) anzumelden.